

Pressemitteilung

vom 06. Juni 2006

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Soeben teilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin, mit, dass die deutsche Bundesregierung Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann als sogenannten „ad hoc“ Richter im Beschwerdeverfahren BARS ./ Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde-Nr.: 2725/04 bestimmt hat. Die Einsetzung eines „ad hoc“- Richters war erforderlich geworden, nachdem sich die gewählte deutsche Richterin am EGMR, Frau Renate Jaeger, in der Sache für befangen erklärt hatte.

Herr Prof. Dr. Andreas Zimmermann ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Recht an der Universität Kiel, war Mitglied und Berater der deutschen Verhandlungsdelegation bei den Verhandlungen zur Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs und wirkte in der beim Bundesministerium der Justiz gebildeten Expertenkommission „Völkerstrafgesetzbuch“ mit. Ferner ist er Vermittler nach dem Annex zur Wiener Vertragsrechtskonvention und Mitglied des Fachausschusses „Humanitäres Völkerrecht“ beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes.

Prof. Zimmermann wird über ein komplexes Kapitel der juristischen Bewältigung der deutschen Nachkriegsgeschichte mitzuentcheiden haben. Im Beschwerdeverfahren BARS ./ Bundesrepublik Deutschland geht es um die Frage, ob Deutsche, die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen in der sowjetischen Besatzungszeit wurden, Ansprüche auf Rückgabe ihres entzogenen Eigentums haben, wenn dieses heute noch in Staatshand ist.

Der Beschwerdeführer, dessen Vater aufgrund einer heute amtlich anerkannt willkürlichen Denunziation als „Kriegsverbrecher“ sowohl in einem Lager grausam umgebracht als auch seines landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der sowjetischen Besatzungszone beraubt wurde, fordert die behördliche Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Vermögensentziehung. Erfolgt diese Feststellung, so bestehen nach § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes (VermG) Rückgabeansprüche auf den entzogenen Grundbesitz. Er

beruft sich dabei darauf, dass sowohl nach dem Einigungsvertrag als auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Opfer schwerer Eingriffe in die Menschenrechte im Dritten Reich mit solchen Opfern in der sowjetischen Besatzungszeit wiedergutmachungsrechtlich gleich zu behandeln sind und in beiden Fällen ein besonderes öffentliches Interesse an einer amtlichen Rehabilitierung der Opfer und an der Rückgabe der durch die Verfolgung entzogenen Vermögenswerte besteht. Das hatte bereits das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – explizit festgestellt. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist auch der Grundsatz, dass sich die BRD nicht an den Folgen solchen schweren Unrechts bereichern soll. Für Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen damaliger Eigentümer sieht der Einigungsvertrag danach keine Rückgabehindernisse vor.

Ob die Rüge der Verletzung deutscher Wiedergutmachungsgrundsätze allein allerdings für einen Erfolg in Strassburg ausreicht, ist unklar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte bereits mit seiner Entscheidung in Sachen von V. MALTZAN u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde-Nr. 71916/01 vom 30. März 2005 darauf verwiesen, die in diesem Verfahren dargelegten Probleme des deutschen Wiedergutmachungsrechts unterfielen überhaupt nicht dem Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention und wären daher alleine der nationalstaatlichen Klärung überlassen. Der inzwischen durch Frau Jaeger abgelöste vormalige deutsche Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Ress hat allerdings inzwischen in seinem Sondervotum zur späteren Entscheidung des Gerichtshofs im Fall JAHN u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland (Beschwerde-Nr.: 46720/99, 42203/01 und 72552/01) vom 30. Juni 2005 diese Einschätzung des Gerichtshofs kritisiert. Auch unterscheidet sich das Verfahren BARS von den Verfahren V. MALTZAN u.a. dadurch, dass im Fall BARS immerhin das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits festgestellt hatte, dass der Vermögensentzug auf einem „grob rechtsstaatswidrigen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Geschädigten“ beruhte. Eine vergleichbare Vorklärung der entscheidenden Sachverhaltsbewertungsfrage durch deutsche Gerichte konnten die Beschwerdeführer in Sachen V. MALTZAN u.a. nicht beibringen.

Die Beschwerde BARS war daher bereits am 9. Juli 2004 durch ein Dreiergremium des Gerichtshofs neben den Verfahren V. MALTZAN u.a. als einziges deutsches Beschwerdeverfahren zu diesem Problemkreis gesondert angenommen worden. Der Europäische Gerichtshof hatte das Verfahren dann auch nach der Entscheidung in Sachen V. MALTZAN u.a. fortgeführt. Derzeit prüft die soeben neu eingerichtete fünfte Sektion des Gerichtshofes in ihrer neuen Besetzung mit Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann, ob dem Antrag der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stattgegeben wird.

gez. Stefan von Raumer
- Rechtsanwalt -